

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 3

Artikel: Gewährung von Armenunterstützungen in Form von reduzierten
Anstaltsverpflegungstaxen ; Pflicht zur Rückerstattung solcher
Armenunterstützung aus der Erbmasse des Unterstützten, auch wenn
deren Rückforderungen nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eingeladen, die Unterstützungskosten so viel als möglich zu reduzieren. Bei dieser Erklärung wird die bernische Behörde behaftet. Sie wird also die Hälfte der anfänglichen Unterstützung tragen und eingeladen, mit allen für eine wirksame Unterstützung der Familie A. gängigen Mitteln eine Reduktion der Unterstützungskosten herbeizuführen zu suchen. Das ist ein Erfordernis der Gerechtigkeit gegenüber der Gemeinde Croglio, die augenscheinlich durch diesen Fall schwer belastet wird. Was endlich die Art und das Maß der Unterstützung nach der Anzeige vom 8. Oktober und die in Zukunft festzusetzende Unterstützung anbetrifft, haben die tessinischen Behörden das Recht, einen neuen Rekurs zu erheben unter Beobachtung des im Konkordat vorgesehenen Instanzenweges und der dort festgesetzten Fristen. Es wird bei dieser Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen, die kantonalen Behörden möchten aus der Kantonskasse in Fällen außerordentlich hoher Belastung ihrer Gemeinden Beiträge leisten (besonders, wenn es sich darum handelt, Angehörige der Gemeinden zu unterstützen in Wohnorten, wo das Leben teuer ist), weil die Behörden des andern beteiligten Kantons nicht Beträge festsetzen können, die über die in den Konkordatsbestimmungen enthaltenen hinausgehen.

3. Was die Beteiligung der unterstützungspflichtigen Verwandten, im vorliegenden Falle speziell der Söhne anlangt, so enthält der oben erwähnte Entscheid im Falle C. (wie auch der Entscheid im Falle Francesco Brazzola vom 12. Juli 1921, siehe „Armenpfleger“ 1921, S. 73 ff.) die Grundsätze in dem Sinne, daß die erforderliche Unterstützung zunächst durch die unterstützungspflichtige Behörde zu leisten ist, daß sie dann aber einen Rückerstattungsanspruch an die unterstützungspflichtigen Verwandten hat. Es ist nun im vorliegenden Falle nicht zulässig, die Gewährung der notwendigen Unterstützung an die Bedingung zu knüpfen, daß sie sich verpflichten, später die Unterstützungskosten zurückzuzahlen, wobei noch festzustellen ist, daß für eine solche Garantie nur der ältere Sohn F. B. A., der volljährig ist, in Betracht käme, nicht aber der minderjährige U. A.

Demnach beschloß der Bundesrat unter dem 7. Dezember 1927:

1. Die der Familie A. gemäß der Konkordatsmitteilung der bernischen an die tessinischen Behörden vom 8. Oktober 1926 gewährte Unterstützung wird genehmigt. Diese, wie auch die folgende Unterstützung, — die Höhe der letztern wird nicht angefochten — wird von Bern und Tessin je zur Hälfte getragen.
2. Die bernischen Behörden werden verpflichtet, die Unterstützung für die Familie A. nach Möglichkeit zu reduzieren, soweit es sich mit einer wirksamen Hilfe für sie vereinbaren läßt.

Gewährung von Armenunterstützungen in Form von reduzierten Anstaltsverpflegungstaxen; Pflicht zur Rückerstattung solcher Armenunterstützungen aus der Erbmasse des Unterstützten, auch wenn deren Rückforderung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 2. August 1927.)

I. Ein lediger Basler Kantonsbürger, von Beruf Gärtner, war vom 9. Oktober 1924 bis zu seinem am 20. März 1927 erfolgten Tode als Patient in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt verpflegt worden. Aus dessen Vermögen hatte sein Beistand anfänglich ein Pfleggeld von Fr. 5. — pro Tag

entrichtet. Am 20. April 1925 hat dann die Vormundschaftsbehörde auf Veranlassung des Beistandes ein Gesuch um angemessene Reduktion des Pfleggeldes gestellt, da der Patient in der Anstalt regelmäßig arbeite und hiefür einen Lohn beanspruchen könnte. Nachdem die Aufsichtskommission der Anstalt Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse des Patienten und seiner nächsten Verwandten eingelesen hatte, ermäßigte sie das Pfleggeld auf Fr 3 — pro Tag mit Wirkung ab 1. Juli 1925. Hiervon gab die Anstaltsdirektion mit Antwortschreiben vom 5. Mai 1925 der Vormundschaftsbehörde Kenntnis mit dem Beifügen: „Diese Reduktion erfolgte unter Berücksichtigung seiner (des Patienten) Vermögenslage, nicht aber im Hinblick auf seine Arbeit, die wir prinzipiell in erster Linie als eine als Behandlungsmittel ihm gewährte Gelegenheit zu gesunder Beschäftigung betrachten müssen.“

Das nach dem Tode des Patienten zuhanden seiner drei Geschwister als Erben vom Erbschaftsamt aufgenommene Inventar ergab ein Aktivvermögen von Fr. 2523.45 und ein Passivvermögen von Fr. 173.80 Bestattungskosten und von Fr. 2966.— Pfleggeldforderung der Friedmatt; in dieser Höhe machte nämlich die Anstalt gegenüber der Erbmasse einen Rückerstattungsanspruch geltend, wobei sie von einem Pfleggeldansatz von Fr. 7.— pro Tag ausging und die Differenz bis zum effektiv bezahlten Ansatz von Fr. 5.— resp. Fr. 3.— in Rechnung stellte, somit für die Zeit vom 9. Oktober 1924 bis 30. Juni 1925 Fr. 2.— pro Verpflegungstag und für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 20. März 1927 Fr. 4.— pro Verpflegungstag nachforderte. Die Erben bestritten die Forderung der Friedmatt und ersuchten diese, sie möge ihren Anspruch als ungerechtfertigt fallen lassen. Die Aufsichtskommission der Friedmatt beharrte jedoch auf der Forderung.

Hierauf erhoben die Erben beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, die Friedmatt sei anzuweisen, ihre Forderung gänzlich zurückzuziehen. Statt daß der Erblasser, der in der Anstalt als Gärtner voll beschäftigt gewesen sei, für diese Arbeit entlohnt worden wäre, habe er im Gegenteil der Anstalt ein Taggeld bezahlen müssen. Wohl sei in § 12 des Armengesetzes ein Rückerstattungsanspruch vorgesehen. Allein diese Bestimmung komme hier nicht zur Anwendung; denn erstens sei der Erblasser von der Anstalt nie unterstützt worden, und zweitens habe die Anstalt seinerzeit das Pfleggeld auf Fr. 5.— resp. 3.— festgesetzt, ohne hierbei irgendwelchen Vorbehalt hinsichtlich einer eventuellen Nachforderung zu machen. Jedenfalls sei angesichts der Arbeitsleistungen des Erblassers, sowie des effektiv bezahlten Pfleggeldes die nunmehrige Geltendmachung einer Nachforderung ungerecht.

II. Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob und eventuell in welchem Umfange der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt eine Forderung auf Rückerstattung von Verpflegungskosten gegenüber der Erbmasse zusteht.

1. Nach dem Großratsbeschlusse vom 20. September 1900 betreffend die Erbschafts- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt gegenüber den Verpflegten und ihren Familienangehörigen dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetz betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897 in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Nach dem gleichen Großratsbeschlusse erfolgt der im Armengesetz vorgesehene Entscheid des Regierungsrates auf den Bericht des Sanitätsdepartementes. Gemäß § 12 des Armengesetzes besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Unterstützung dann, wenn die unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen oder beim Tode Vermögen hinterlassen.

2. a) Im vorliegenden Falle ist die eine Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs, daß der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat, angesichts des Ergebnisses des Erbschaftsinventars ohne weiteres erfüllt.

b) Dagegen fragt es sich, ob auch die andere Voraussetzung, daß der Erblasser von der Anstalt Friedmatt „unterstützt“ worden war, gegeben ist. Die Anstalt behauptet, dies sei der Fall, während die Kläger dies bestreiten.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß die Anstalt die Rückerstattung nur derjenigen Leistungen verlangen kann, die sich rechtlich als *Armenunterstützungen* darstellen. Eine Armenunterstützung liegt aber nur dann vor, wenn „arme Kantonsangehörige in der untersten Verpflegungsklasse kostenfrei oder zu reduzierten Taxen verpflegt werden“, wie dies in § 8, Abs. 3 des Gesetzes über Organisation der Irrenanstalt vom 8. Februar 1886, Fassung vom 20. Mai 1915, bestimmt ist. Der Begriff „reduzierte Taxen“ umfaßt indessen nicht einfach jede Taxe, die irgendwie kleiner ist als der in der Taxordnung der Friedmatt vom 23. Mai 1922 für die unterste, d. h. III. Verpflegungsklasse aufgestellte Maximalansatz von Fr. 9.— resp. Fr. 11.— resp. Fr. 13.—; vielmehr bezieht er sich sinngemäß nur auf diejenigen Fälle, in denen die Taxe *u n t e r* den für die III. Verpflegungsklasse normierten *M i n i m a l*ansatz von Fr. 5.— resp. Fr. 7.— resp. Fr. 9.— ermäßigt worden ist. Andernfalls würde überhaupt jede Tarfestsetzung, die sich auf den Minimalansatz beschränkt oder zwar diesen überschreitet, aber den Maximalansatz nicht erreicht, die Gewährung einer Armenunterstützung involvieren, was mit dem Sinne sowohl des Gesetzes als auch der Taxordnung durchaus unvereinbar wäre. Daß die Selbstkosten der Anstalt für einen Patienten zirka Fr. 9.— pro Tag betragen, ist für diese Auslegungsfrage rechtlich unerheblich.

Nach dem Gesagten ist es bei allen denjenigen Taxen, die unter dem Maximalansatz bleiben, aber den Minimalansatz nicht unterschreiten, begrifflich ausgeschlossen, implizite eine Armenunterstützung anzunehmen. Deshalb ist es vornehmlich unzulässig, daß die Anstalt Friedmatt im vorliegenden Falle auf den Minimalansatz von Fr. 5.— zurückgreift und mit der Behauptung, daß eigentlich die Erhebung eines Pflleggeldes von Fr. 7.— pro Tag am Platze gewesen wäre, die Differenz von Fr. 2.— als Armenunterstützung behandelt und demgemäß deren Rückerstattung für die Zeit vom 9. Oktober 1924 bis 30. Juni 1925 verlangt.

Ebensowenig geht es an, für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 20. März 1927 die volle Differenz von Fr. 4.— zwischen dem auf Fr. 3.— reduzierten Pflleggeld und dem für das Rückerstattungsverfahren angenommenen Pflleggeldansatz von Fr. 7.— als Armenunterstützung zurückzuverlangen. Vielmehr darf hier nur die Differenz zwischen dem reduzierten Pflleggeldansatz von Fr. 3.— und dem Minimalansatz von Fr. 5.—, somit ein Betrag von Fr. 2.— pro Tag für die Rückerstattung in Rechnung gestellt werden; denn nur dieser Differenzbetrag qualifiziert sich nach dem Gesagten als Armenunterstützung.

Die der Anstalt Friedmatt an die Erbmasse zustehende Forderung reduziert sich daher auf Fr. 1238.—.

3. Die Kläger machen nun allerdings geltend, die Anstalt Friedmatt könne auch deshalb keine Rückerstattung der Pflleggeld Differenz verlangen, weil sie es unterlassen habe, an die Pflleggeldermäßigung einen entsprechenden Vorbehalt zu knüpfen. Allein dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Zwar ist es richtig, daß sich die Anstalt die spätere Geltendmachung einer eventuellen Nachforderung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Dies war aber rechtlich auch gar nicht notwendig. Denn dieser Vorbehalt besteht schon von *G e s e t z e s* wegen zum voraus für alle Armenunterstützungen und zwar gemäß § 12 des Armengesetzes,

der den Armenbehörden den Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Unterstützung ausdrücklich gewährleistet für den Fall, daß die unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen oder beim Tode Vermögen hinterlassen. Es ist somit rechtlich keineswegs erforderlich, in jedem einzelnen Unterstützungsfall einen besonderen Rückforderungsvorbehalt anzubringen, und es geht bei dieser Rechtslage nicht an, die vorbehaltlose Pflegeldermäßigung dahin auszulegen, daß sich die Anstalt Friedmatt von vorneherein ihres Rückerstattungsanspruchs begeben habe. Vielmehr liegt ein entsprechender Verzicht nur dann vor, wenn ihn die Anstalt ausdrücklich erklärt hat, was hier aber nicht der Fall ist.

4. Wenn schließlich die Kläger noch einwenden, die Pflegeldnachforderung sei unbillig, weil sich der Verstorbene ständig als Gärtner in der Anstalt betätigt habe, ohne hierfür entlohnt worden zu sein, so übersehen sie dabei, daß diese Beschäftigung, wie die Anstaltsdirektion bereits in ihrem Schreiben vom 5. Mai 1925 bemerkt hat, zur therapeutischen Behandlung gehörte; denn jeder Patient der Anstalt Friedmatt pflegt aus Gründen der Therapie zur Verrichtung einer passenden Beschäftigung angehalten zu werden. Natürlich ist der wirtschaftliche Wert solcher Arbeitsleistungen von Geisteskranken außerordentlich gering. Uebrigens war der Erblasser im letzten Jahre vor seinem Tode wegen Verschlimmerung seines Krankheitszustandes selten mehr zur Arbeitsleistung imstande gewesen.

Auf Grund dieser Darlegungen ist die Klage teilweise gutzuheißen und demgemäß die Forderung der Anstalt Friedmatt von Fr. 2966.— auf Fr. 1238.— zu reduzieren.

Bern. Aus dem Instanzenwesen im Armenwesen. „Der oberinstanzliche Entscheid der Armendirektion in Etatstreitigkeiten kann nicht an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zulässig ist höchstens, beim Vorliegen der gesetzlichen Gründe, eine Prozeßbeschwerde gemäß Art. 45 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 10. Juni 1927.)

Aus den Akten ergibt sich: Am 20. Oktober 1925 wurden in Anwendung von Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes in W. zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde D. durch den zuständigen Kreisarmeninspektor auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen die fünf Kinder Ernst, Elise, Marie, Friedrich und Rosa B. Gegen diese Verfügung des Armeninspektors ergriff die Gemeinde D. den Rekurs, und derselbe wurde vom Regierungsratshalter von N. mit Entscheid vom 17. Februar 1926 auch geschickt. Die Armenbehörde W. zog diesen Entscheid aber weiter an die Oberinstanz und die kantonale Armendirektion fällt hierauf die erwähnte Erkenntnis.

Aus den Prozeßakten ergibt sich im weitern, daß die Armenkommission D. im ganzen Verfahren keineswegs bestritten hatte, daß für den Fall, daß die angefochtene Etataufnahme begründet erklärt würde, die Voraussetzungen zu einem Rückgriff der Gemeinde W. gegen sie, die Gemeinde D., im Sinne des Gesetzes gegeben seien: sie bestritt vielmehr einzig die materielle Begründetheit dieser Etataufnahme. Zum Entscheid über diese Frage ist aber nach dem unmißverständlichen Wortlaut des Art. 105 die Direktion des Armenwesens die zuständige Rekursinstanz, und ihr Entscheid kann diesbezüglich nicht an den Regierungsrat weitergezogen werden. Dem Regierungsrat fehlt die Kompetenz, einen solchen Entscheid zu überprüfen und ihn materiell abzuändern. Derselbe könnte vielmehr einzig durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht angefochten werden.